- 53. Kann von einem Pflegebefohlenen, bei bem die freie Willensbestimmung infolge tranthafter Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen ist, ein Antrag auf Ausbedung der nach § 1910 B.G.B. angeordneten Pflegschaft wirksam gestellt werden? B.G.B. § 1920.
- IV. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Februar 1907 i. S. L. Beschm.-Rep. IV. 51/07.

- I. Amtegericht nurnberg.
- II. Landgericht bafelbft.

Die Frage wurde verneint.

## Grünbe:

"Beim Landgerichte Murnberg hat bie Staatsanwaltschaft beantragt, drei von dem Boltsichullehrer L. verfaßte Druckschriften beleidigenden Inhalts unbrauchbar zu machen. L. wurde zu dem Berfahren zugezogen, aber die Straffammer erklärte ihn auf Grund ärztlicher Gutachten für unfähig, die ihm nach §§ 478, 479 St.B.D. austehenden Befugnisse personlich wahrzunehmen. Die Straffammer nahm an, L. sei mindeftens in den Angelegenheiten, die, wie die beanstandeten Schriften, mit seinen Beziehungen zu bem Rektor B. in R. jufammenhingen, fo bon tranthaften Berfolgungsvorstellungen beeinflußt, daß ihm die Geschäftsfähigteit abgesprochen werben muffe. Auf Antrag bes Staatsanwalts ordnete bas Amtsgericht unterm 9. März 1905 an, es fei L. zur Wahrnehmung seiner Rechte in bem Einziehungsverfahren ein Pfleger zu bestellen. L. hatte ber Anordnung der Pflegschaft widersprochen; seine Ginwilligung wurde für entbehrlich erachtet, weil seine freie Willensbestimmung in bieser mit seinen Beziehungen zu B. zusammenhängenden Angelegenheit burch bie franthaften Berfolgungsvorftellungen ausgeschlossen fei. Die Beschwerbe bes 2. beim Landgerichte hatte feinen Erfolg. Seine weitere Beschwerbe wurde burch Beschluß bes baberischen Oberften Landesgerichts in Munchen vom 6. Mai 1905 (Entich, in Angel, ber freiw. Gerichtsbark, und bes Grundbuchr. Bb. 6 S. 27) zurückgewiefen.

Inzwischen hatte L. beim Amtögerichte ben Antrag gestellt, ihm zur Vertretung in einem gegen B. zu erhebenden Rechtöstreite einen Pfleger zu bestellen, war aber durch Versügung vom 18. April 1905 abgewiesen worden, weil sein Geisteszustand ihn zur selbständigen Besorgung seiner Angelegenheiten nicht unfähig mache.

Gestüht auf die Verfügung vom 18. April und auf ein ärztliches Gutachten, stellte der Pfleger am 17. Juni 1905 beim Amtsgerichte den Antrag, die Pflegschaft aufzuheben, weil der Grund zu ihrer Anordnung weggefallen sei. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück. Der Pfleger legte Beschwerde ein. Das Landgericht wies durch Beschluß vom 20. Oktober 1906 die Beschwerde zurück. Es nahm an, L. sei geisteskrank, leide an Duerulantenwahn und besinde sich infolge

bieser Krantheit jedensalls in allen die Person des B. betreffenden Angelegenheiten in einem die freie Willensbestimmung ausschließenben, seiner Natur nach nicht vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, sei sohin in diesen Angelegenheiten gesichäftsunfähig.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts bat ber Pfleger weitere Beschwerbe eingelegt. Das Oberfte Landesgericht in München legte mit Beschluß vom 26. Januar 1907 die Beschwerde dem Reichsgerichte por, wobei es ausführte: Die Beschwerde werde nicht für begründet erachtet. Auf Gesetesverletung berube bie Entscheibung beg Landgerichts nur bann, wenn Q. mit Rudficht auf bie Bestimmung bes § 1920 B.G.B. über ben Aufhebungsantrag bes Pflegers hatte gebort werben follen. Die Unterlaffung ber Anhörung L's fei nach ber Auffassung bes Oberften Landesgerichts gerechtfertigt, weil ein wirffamer Antrag auf Aufhebung ber Bflegichaft von einem Bflegebefohlenen nicht geftellt werben tonne, bei bem, wie bas bei Q. nach ben tatsächlichen Reststellungen bes Landgerichts ber Kall fei, die freie Billensbestimmung infolge bauernber franthafter Störung ber Beiftestätigfeit ausgeschloffen fei. Dagegen habe bas Rammergericht zu Berlin in einem Beschluffe vom 15. Februar 1906 (Entich, in Angel, ber freiw. Gerichtsbart. und bes Grundbuchr, Bb. 7 S. 79) ben § 1920 babin ausgelegt, bag bie Rabigfeit bes Bflegebefohlenen, bie Bebeutung bes Antrags ju erfennen und seinem Willen verständlichen Ausbruck zu geben, genüge. Deshalb fei bie weitere Beichwerbe bem Reichsgerichte porzulegen.

Die Boraussehungen, unter benen nach § 28 bes Ges. über bie Angel. ber freiw. Gerichtsbark. bas Reichsgericht über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, sind gegeben.

Was die Auslegung bes § 1920 B.G.B. angeht, so ist der Auffassung bes baperischen Obersten Landesgerichts beizutreten.

Nach § 6 Nr. 1 B.G.B. fann eine Entmundigung nur erfolgen, wenn der Geistesfranke oder Geistesschwache die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vgl. die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1900, Jurist. Wochenschr. S. 848, vom 13. Februar 1902, Entsch. des R.S.'s in Liviss. Bb. 50 S. 203, vom 23. Januar 1905, Jurist. Wochenschr. S. 133 Nr. 4.

Hindert das geistige Gebrechen lediglich die Besorgung einzelner Angelegenheiten oder eines bestimmten Kreises der Angelegenheiten, so darf nicht Entmündigung eintreten, sondern es kann nur eine Pslegschaft eingeleitet werden (§ 1910 Abs. 2); zulässig ist die Einseitung einer Pslegschaft auch dann, wenn das geistige Gebrechen die Bessorgung der Angelegenheiten in der Gesamtheit hindert, die Fürsorge aber nur für einzelne Angelegenheiten nötig wird.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 52 S. 244.

Hiernach kann es vorkommen, daß einer Person, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Bustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, zur Besorgung einzelner Angelegenheiten oder eines bestimmten Kreises ihrer Angelegenheiten ein Pfleger zu bestellen ift.

Gemäß § 1910 Abs. 3 barf die Pflegschaft nur mit Einwilligung bes Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Berständigung mit ihm nicht möglich ist.

Die Willenserklärung einer Person, die fich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Buftande franthafter Störung ber Beistestätigfeit befindet, ift rechtlich unwirtsam, mag bie Störung ber Beiftestätigteit bauernd ober vorübergehend fein (§ 105 Abf. 1 mit § 104 Rr. 2 und § 105 Abf. 2 B.G.B.). Bon ber Billengerflärung einer folden Berfon läßt fich bie Anordnung der Pflegschaft nicht abhängig machen. In einem berartigen Falle greift bie Ausnahme Blat, die § 1910 Abs. 3 juläßt. Der Einwilligung bedarf es nicht, weil eine Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich ist. In Übereinstimmung mit ben Beschluffen bes Kammergerichts vom 22. Januar 1900 (D. Jurifteng. S. 142), 4. September 1900 (Entid. in Angel. 10 Bb. 1 S. 133) und 21. Januar 1901 (Rechtspr., ber D.L.G. Bb. 2 S. 234), sowie bem icon angeführten Beschlusse bes banerischen Oberften Landesgerichts vom 6. Mai 1905 hat beshalb bas Reichsgericht in bem Beschlusse vom 10. Mai 1906 (Aurift. Wochenschr. S. 376 Nr. 2) - allerdings im Gegensate zu bem Beschlusse bes Rammergerichts vom 9. März 1905 (Entsch, in Angel. ic. Bb. 6 S. 2) - ausgesprochen, daß, wenn ber Gebrechliche im Sinne bes § 104 Mr. 2 keinen freien Willen hat, seine Einwilligung für bie Anordnung ber Bflegschaft nicht erforderlich ift.

Im Busammenhange mit der Bestimmung bes § 1910 Abs. 3

steht die Vorschrift des § 1920, wonach die nach § 1910 angeordnete Pflegschaft auszuheben ist, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt. Daß der Aufhebungsantrag nicht zu beachten ist, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist, destimmt § 1920 nicht. Einer solchen Bestimmung bedurfte es nicht: in § 1910 war die Ausnahmebestimmung erforderlich, weil eine Willenserklärung des Gebrechlichen für die Anordnung der Pflegschaft verlangt ist, in § 1920 war sie entbehrlich, weil die Pflegschaft bestehen bleibt, wenn kein wirksamer Untrag gestellt ist. Bei der Anwendung der Vorschrift des § 1920 sommt es also nicht sowohl darauf an, ob eine Verständigung mit dem Gebrechlichen möglich ist, als vielmehr darauf, ob dem von ihm erklärten Willen, es möge die Pflegschaft ausgehoben werden, rechtliche Bedeutung zusommt. Ist die Willenserklärung des Gebrechlichen nach § 105 Abs. 1 oder 2 nichtig, so kann sie keine Beachtung sinden.

Diese Auffassung hatte auch das Rammergericht in den angeführten Beschluffen bom 22. Januar und 4. September 1900 pertreten. Die Einwendungen, die bagegen in ben Beschluffen vom 26. Gebtember 1904 und 15. Februar 1906 (Entid. in Angel. zc Bb. 4 S. 196 und Bb. 7 S. 81) erhoben werben, find nicht gutreffend. Allerdings bedarf es, wenn ber Bflegebefohlene bie Aufhebung ber Biscafcaft beantragt, feines Nachweises, bag bie Sachlage fich verandert habe, und der Bflegebefohlene wieder imftande fei, feine Ungelegenheiten felbst zu besorgen; allein die Brufung ift erforderlich, ob bie Willenserklärung bes Pflegebefohlenen rechtlich wirksam ift. In biefer hinficht (§ 1920) tommt es nicht barauf an, ob bem Bflegebesohlenen die Augerung eines verftandlichen Berlangens möglich ift, und ob der Bflegebefohlene feinen Untrag auf Aufhebung ber Pflegschaft in einer Weise gum Ausbruck bringt, bie, wie es in bem Beschlusse vom 15. Februar 1906 beißt, sein Verständnis für bessen Inhalt und seinen Willen, die Bflegschaft solle aufgehoben werden, ertennen läßt, fonbern barauf, ob nach ben allgemeinen Beftimmungen bes Bürgerlichen Gefetbuches ber Willensertlarung Wirtfamfeit beis aumeffen ift. Wie es fich mit ben Beftimmungen ber Strafprozeßordnung (§ 203) verhalt, tann bahingestellt bleiben; bag in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Prozegunfähigkeit einer Partei auch nach früherem Rechte nicht von ber vorgängigen Entmundigung abhängig

war, ergibt sich aus den Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bd. 16 S. 235, Bd. 30 S. 185, ferner Jurist. Wochenschr. 1895 S. 378 Nr. 1, S. 384 Nr. 21 (vgl. die Entsch. des R.G.'s vom 7. Oktober 1899, Jurist. Wochenschr. S. 777 Nr. 24). Die Bestimmung des § 664 Z.P.D., wonach der Entmündigte zur Ansechtung des Entmündigungsbeschlusses besugt ist, ist eine Ausnahmebestimmung (vgl. Kommissionsprototoll Bd. 6 S. 690). Die Vorschriften über das Entmündigungsversahren lassen sich nicht auf die Pslegschaft übertragen.

Das Landgericht Nürnberg hat hiernach in der von dem baberisichen Obersten Landesgerichte bezeichneten Richtung bas Geset nicht verlett." . . .